

VERBANDSSCHIEDSGERICHT
DES WESTDEUTSCHEN HOCKEY-VERBANDES
CLAUS H. LENZ
VORSITZENDER

Claus H. Lenz · Verbandsschiedsgericht des WHV · Hülchrather Straße 4 · 50670 Köln

c/o Lungerich & Lenz
Rechtsanwälte
Hülchrather Straße 4
50670 Köln
Telefon (02 21) 13 08 16 - 0
Telefax (02 21) 13 08 16 - 20
e-mail: claus.lenz@ll-rechtsanwaelte.de

Köln, den 30. Januar 2008

SCHIEDSURTEIL

In dem Schiedsgerichtsverfahren

der **E. K.**, vertreten durch den Vorstand, ebenda,

- Antragstellerin -

gegen

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Zuständigen Ausschuss, dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn S, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- Antragsgegner -

hat das Verbandsschiedsgerichts des Westdeutschen Hockey-Verbandes im schriftlichen Verfahren nach Beratung vom 30.01.2008 durch die Herren Claus H. Lenz (Vorsitzender), Dr. Stefan Seitz und Michael Gaul

entschieden:

1. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses vom 05.01.2008, mit dem der Spieler der Antragstellerin, Herr R. für drei Meisterschaftsspiele gesperrt worden ist, wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsgegner zu tragen.

TATBESTAND

Zum Meisterschaftsspiel der Regionalliga Herren zwischen der W. und dem D. am 08.12.2007 fertigten die WHV-Schiedsrichter M. K. (B.) und W. N. (D.) einen Sonderbericht, wonach der Spieler R. der Antragstellerin nach Spielende zu seiner Mannschaftsbank gegangen sein, seinen Schläger und Handschutz zu Boden geworfen haben, sich umgedreht und mit der Hand in Richtung des Schiedsrichter K. gedeutet und deutlich in der ganzen Halle hörbar geäußert haben soll: „*Was dieser Spasti da pfeift, geht gar nicht*“.

Nach erfolgter Anhörung des Spielers R., erließ der Zuständige Ausschuss des Antragsgegners am 05.01.2008 eine Entscheidung, wonach der Spieler R. wegen grob unsportlichen Verhaltens für 3 Meisterschaftsspiele gesperrt und der Spielerpass innerhalb von 5 Tagen an den Staffelleiter der Regionalliga Herren, Herrn T. B., geschickt werden sollte. Diese Entscheidung wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 11.01.2008 um 21:21 Uhr mitgeteilt.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin am 12.01.2008 per E-Mail und sodann schriftlich vorab per Telefax am 14.01.2008 Einspruch ein und beantragte zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Am 17.01.2008 erließ das Verbandsschiedsgericht die beantragte einstweilige Anordnung mit dem Inhalt, dass die Vollziehung der Entscheidung des ZA vom 05.01.2008 vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt wurde.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Entscheidung des ZA vom 05.01.2008 aufzuheben ist, da sie nicht innerhalb der in § 23 Abs. 10 SPO DHB zwingend vorgeschriebenen 4-Wochen-Frist erfolgt sei. Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 4 SPO DHB sei die Regelung des § 23 Abs. 10 SPO DHB für eine zusätzliche oder ergänzende Regelung des Verbände nicht freigegeben. Im Bereich des DHB und in den Ligen des Antragsgegners, in denen lizenzierte Schiedsrichter namentlich angesetzt werden, sei die Verpflichtung zur unverzüglichen Übersendung der Spielberichtsbögen an die zuständigen Staffelleiter auf die Schiedsrichter übertragen worden.

Im vorliegenden Fall habe die Antragstellerin als Heimverein den Schiedsrichtern einen frankierten und adressierten Umschlag zur Übersendung des Spielberichts bogens an den Staffelleiter übergeben und folglich seine Pflichten zur Einhaltung der 4-Wochen-Frist erfüllt. Eine eventuelle Verzögerung in der Übersendung des Spielberichts bogens an den Staffelleiter könne ihr nicht zur Last gelegt werden.

Die Antragstellerin beantragt (sinngemäß),

die Entscheidung des ZA vom 05.01.2008, mit der der Spieler R. für 3 Meisterschaftsspiele gesperrt worden ist, aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt (sinngemäß),

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, dass die Regelung des § 23 Abs. 10 SPO DHB nur für den Bereich des DHB und demnach für die Spiele der Bundesliga gelten kann. Nur für diesen Bereich sollen klare Regelungen für die organisatorische Abwicklung der Versendung der Spielberichtsbögen nach einem Spiel gelten. Im Bereich der Bundesliga sei durch die Verpflichtung der Heimvereine, den Schiedsrichtern einen frankierten Briefumschlag zur Verfügung zu stellen, und der Verpflichtung der Schiedsrichter, die Spielberichtsbögen unverzüglich an die Staffelleiter zu versenden, gewährleistet, dass der Zuständige Ausschuss genügend Zeit hat, eine Entscheidung zu treffen.

Der Antragsgegner ist weiter der Ansicht, dass die Frist des § 23 Abs. 10 SPO DHB im Bereich des WHV nicht ab dem Zeitpunkt des Vorfalls, sondern ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Spielberichts bogens beim Staffelleiter beginnen könne. Der Antragsgegner verzichte bewusst auf die Umsetzung der einschlägigen Vorschriften der SPO DHB aus Gründen der Praktikabilität. Dies unter anderem auch deshalb, da der Antragsgegner in den Fällen, in denen keine neutralen Schiedsrichter eingesetzt seien, keine Handhabe zur Einhaltung der 4-Wochen-Frist habe. In diesen Ligen seien die Heimvereine für die Übersendung der Spielberichts bögen zuständig und demnach könne ein Verein die Versendung des Spielberichts bogens so lange verzögern, bis die Frist nach § 23 Abs. 10 SPO DHB verstrichen sei. Dies habe zur Folge, dass der ZA keine Maßnahmen mehr ergreifen könne.

Aufgrund dieser Erwägungen habe man in § 14 Abs. 2 SPO WHV normiert, dass Strafen, die der Staffelleiter verhängt, innerhalb von 30 Tagen ab Kenntniserlangung verhängt werden müssen. Dieser Grundgedanke sei auch auf die Strafen des ZA im Bereich des WHV anzuwenden. Diese Rechtsauffassung des Antragsgegners sei auch in der Vergangenheit vom Verbandsschiedsgericht geteilt worden. Daher habe der ZA hierauf vertrauen dürfen und das Verbandsschiedsgericht sei an seine frühere Rechtsauffassung gebunden.

Im konkreten Fall sei der Spielberichtsbogen am 17.12.2007 beim zuständigen Staffelleiter eingegangen. Demnach sei die Mitteilung der Entscheidung des ZA am 11.01.2008 noch fristgerecht erfolgt.

Die Schiedsrichter N. und K. wurden mit Schreiben des Verbandsschiedsgerichts vom 21.01.2008 zur Stellungnahme aufgefordert. Der Schiedsrichter N. nahm mit E-Mail vom 23.01.2008 dahingehend Stellung, dass er nach dem Spiel von Seiten der Antragsstellerin einen ausreichend frankierten und adressierten Umschlag zur Verfügung gestellt bekam. Er habe dann am Montag oder Dienstag nach dem Spielwochenende (10. oder 11.12.2007) den Originalspielberichtsbogen in den Briefkasten eingeworfen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Die Entscheidung des ZA vom 05.01.2008, mit der der Spieler R. für 3 Meisterschaftsspiele gesperrt wurde, war aufzuheben, da die Entscheidung nicht innerhalb der – auch im Bereich des WHV geltenden – 4-Wochen-Frist des § 23 Abs. 10 SPO DHB der Antragsstellerin mitgeteilt worden war.

Der Rechtsauffassung des Antragsgegners, dass § 23 Abs. 10 SPO DHB nur im Bereich des DHB und demnach nur im Bereich der Bundesliga gilt, kann nicht gefolgt werden. Dies folgt bereits aus § 1 Abs. 1 SPO DHB, wonach die SPO DHB für den Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB), alle Verbände und alle Vereine des DHB sowie die Mitglieder der Vereine gilt, soweit nicht die Verbände zulässigerweise etwas anderes bestimmt haben. Zusätzlich folgt dies auch aus § 1 Abs. 3 SPO WHV, wonach für die Fälle, in denen die SPO WHV nicht etwas anderes bestimmt, die SPO DHB gilt.

Unstreitig ist in der SPO WHV keine zu § 23 Abs. 10 SPO DHB ergänzende Regelung dahingehend getroffen, dass die Frist für Entscheidungen des ZA im Bereich des WHV erst mit Kenntniserlangung zu laufen beginnt. Ist eine solche ergänzende Regelung nicht in der SPO WHV enthalten, so gilt auch im Bereich des WHV zwingend die Regelung des § 23 Abs. 10 SPO DHB.

Dies ist dem Antragsgegner auch bewusst gewesen, da er in seiner Stellungnahme vom 18.01.2008 wörtlich ausführt: „...*Der Westdeutsche Hockey-Verband verzichtet bewusst auf die Umsetzung der **einschlägigen** Vorschriften der SPO DHB aus Gründen der Praktikabilität ...*“. Diesen Gründen des Antragsgegners kann sich das Verbandsschiedsgericht jedoch nicht anschließen.

Zum Einen muss das Verbandsschiedsgericht seine Entscheidungen anhand der einschlägigen Bestimmungen der SPO DHB bzw. SPO WHV treffen. Sind in diesen Spielordnungen jedoch Ausschlussfristen normiert, welche dann nicht eingehalten werden, dann kann sich das Verbandsschiedsgericht nicht über diese Fristen hinwegsetzen, insbesondere nicht aus Gründen der Praktikabilität. Zum Anderen überzeugen die Gründe, die der Antragsgegner für eine andere Handhabung der in § 23 Abs. 10 SPO DHB normierten Frist im Bereich des WHV anführt, nicht.

In den Ligen, in denen Schiedsrichter namentlich angesetzt werden, sollen die Heimvereine – so wie bei den Spielen der Bundesliga auch – den Schiedsrichtern einen adressierten und frankierten Umschlag zur Versendung der Spielberichtsbögen an den Staffelleiter zur Verfügung stellen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen. In den Ligen jedoch, in denen die Schiedsrichter nicht namentlich benannt werden, besteht für die Heimvereine die Verpflichtung zur Versendung der Spielberichtsbögen an den Staffelleiter. Käme es jedoch einmal vor, dass ein Heimverein die Versendung eines Spielberichts Bogens bewusst oder unbewusst verzögert und eine Entscheidung des ZA aus diesem Grunde nicht fristgemäß nach § 23 Abs. 10 SPO DHB getroffen werden kann, so könnte sich dieser Verein

selbstverständlich im Nachhinein nach den Geboten von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die Fristüberschreitung seitens des ZA berufen.

Diese generellen Überlegungen sind jedoch irrelevant, da das Schiedsgericht immer nur den konkreten Einzelfall zu entscheiden hat. Im vorliegenden Fall ist die Antragstellerin unstreitig ihrer Verpflichtung nachgekommen, in dem sie nach dem Spiel den Schiedsrichtern einen adressierten und frankierten Umschlag zur Versendung des Spielberichts bogens ausgehändigt hat. Demnach kann der Eingang des Spielberichts bogens beim Staffelleiter am 17.12.2007 nicht der Antragstellerin zur Last gelegt werden.

Unterstellt, der vorliegende Fall mit dem identischen Ablauf hätte sich in der 1. oder 2. Bundesliga abgespielt, würde dies nach der eigenen Argumentation des Antragsgegners zu dem Ergebnis führen, dass die Entscheidung des ZA nicht fristgerecht gem. § 23 Abs. 10 SPO DHB erfolgt ist. Warum dies nur deshalb anders sein soll, weil sich der Fall in der Regionalliga zugetragen hat, erschließt sich dem Verbandsschiedsgericht nicht.

Schließlich ist zu beachten, dass die in § 23 Abs. 10 SPO DHB normierte Ausschlussfrist einer gewissen Rechtssicherheit dienen soll. Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist sollen sich die Vereine darauf einstellen können, dass keine (nachträglichen) Sanktionen mehr erfolgen. Dies dient neben der Rechtssicherheit für die Vereine auch dem ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs. Diese Erwägungen treffen für die Vereine der Bundesliga genauso zu, wie für die Vereine der unteren Ligen, so dass schon aus diesem Grunde eine einheitliche Handhabung gerechtfertigt erscheint.

Soweit der Antragsgegner schließlich der Auffassung ist, dass der in § 14 Abs. 2 SPO WHV normierte Grundgedanke auch auf Strafen des ZA anzuwenden ist, so ist hierzu auszuführen, dass in § 14 Abs. 2 SPO WHV eben nur Strafen der Staffelleiter und nicht Strafen des ZA normiert sind. Hätte man die Regelung auch auf Strafen des ZA

ausweiten wollen, dann hätte man dies explizit normieren müssen. Wenn der Antragsgegner in diesem Zusammenhang weiter die Ansicht vertritt, dass das Verbandsschiedsgericht an seine frühere Rechtsauffassung gebunden sei, so hat der Antragsgegner zum Einen nicht substantiiert vorgetragen, welche konkrete Rechtsauffassung das Verbandsschiedsgericht früher vertreten haben soll. Zum Anderen verkennt der Antragsgegner, dass kein Gericht an frühere Rechtsauffassungen gebunden ist und einmal vertretene Rechtsauffassungen jederzeit aufgegeben werden können. Einen Bestandsschutz gibt es insoweit nicht und demnach kann der Antragsgegner einen solchen auch nicht für sich in Anspruch nehmen.

Aus diesen Gründen war die Entscheidung des ZA vom 05.01.2008 aufzuheben. Dass hierdurch ein Spieler seiner (möglicherweise) gerechten Strafe entgeht, mag bedauerlich sein, ist jedoch hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die instanzabschließenden Entscheidungen der Verbandsschiedsgerichte findet die Revision statt, wenn und soweit sie nach den Bestimmungen der Verbände statthaft ist, § 16 Abs. 1 SGO DHB. Die Revision ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach dem Zugang des Schiedsurteils schriftlich bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Hartmut von Brevern, Ballindamm 26, 20095 Hamburg, einzulegen und zu begründen, § 16 Abs. 2 S.1 SGO DHB. Auf das Erfordernis der fristgerechten Einzahlung der Gerichtsgebühr wird aufmerksam gemacht, § 16 Abs. 2 S.2 i.V.m. § 4 Abs. 4 SGO DHB.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV